

## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
22. März 2021	Mehrfunktionsraum UG Gemeindeamtsgebäude	20:00 Uhr	23:25 Uhr

VORSITZ		BGM Strobl Johannes	
<b>anwesende Gemeinderäte</b>			
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA	Aldrans Vorwärts	Gemeindeliste Aldrans und Freiheitliche	Die Grünen Aldrans - GRÜNE
Fleischmann Helmut	DI Christine Allmaier-Flögel	Ing. Eisenführer Gerhard	Brandl Ursula
Stolz Elisabeth	Kopriva Thomas	Krapf Josef	Dr. Reiter Franz
Eder Birgit			Herbert Frischhut
Senfter Martin			
Nössing Ursula			
Rösch Hubert			

<b>Schriftführer</b>	Lackner Stefan
----------------------	----------------

Entschuldigt abwesend: Dr. Klimaschewski Lars, Garber Bernhard

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 02/2021
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Erneuerung Wasserleitung und Sanierung Hinterrinnweg
4. Bebauungsplan 302BP20-04 betreffend die GP 163/2 – Behandlung der eingelangten Stellungnahmen
5. Bebauungsplan 302BP20-05 betreffend die GPn 68 und .48 KG Aldrans – Behandlung der eingelangten Stellungnahmen
6. Sonderfläche Hofstelle Piegger
7. Flächenwidmung im Bereich Fagslung
8. Kurzparkzone im Bereich Zufahrt Aldranser Hof
9. Mehrzweckstreifen auf der L 32 Rinner Straße
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Beschlüsse

1. **Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest. Die Niederschrift 02/2021 wurde unterfertigt.

2. **Bericht des Bürgermeisters**

- **Fußballclub FC Patscherkofel:** Von Dr. Hans Weiskopf (Obmann Fußball Aldrans) und Georg Falschlunger (Obmann Fußball Patsch/Ellbögen) wird das den Regionsbürgermeistern bereits vorgestellte Konzept eines regionalen Fußballclubs vorgestellt. Die Gründung desselben wurde vor kurzem von den Vereinen in Ellbögen, Patsch, Igls, Vill, Lans, Aldrans und Ampass beschlossen. Sistrans will derzeit noch nicht mitziehen und kann, da keine Spielgemeinschaft, sondern ein regionaler Club gegründet wird, laut den Regelungen des Fußballverbandes jederzeit dazustossen.

Ziel des Clubs ist, dass die Kinder zum Sport gebracht werden – ob das der Fußballsport bleiben wird ist nebensächlich. Auch sollen die Kinder in der Region gehalten werden und unter den regionalen Clubs wird kein Kampf um die Kinder mehr stattfinden. Der Spielbetrieb soll ohne Zukauf von Spielern von außerhalb der Region möglich sein. Auch wirtschaftlich sieht man sich im Vorteil mit dem Nebeneffekt, dass ehrenamtliche Funktionäre für einen Club leichter zu finden sind als für mehrere Clubs. Derzeit werden im Bereich U7-U13 100 Kinder und immer Bereich U14-U18 50 Kinder betreut. Insgesamt umfasst der Club ca. 195 aktive Spieler, 25-30 Trainer und 10 Funktionäre. Abschließend bedanken sich Dr. Weiskopf und Herr Falschlunger für die Möglichkeit dieser Präsentation.

BGM Strobl berichtet von Gesprächen mit den Regionsbürgermeistern – die Stimmung ist durchwegs positiv, man wird jedoch über Kosten und Infrastruktur reden müssen.

- **Mountainbike Track:** Von Armin Niederkofler (Obmann RC Aldrans) und Herrn Kay Cichini wird ein Konzept für die Errichtung eines MTB-Trainingsgeländes im Bereich südlich des Hinterrinnwegs vorgestellt. Es würden eine Auffahrt und 3 Downhillstrecken von blau (leicht) bis schwarz (schwer) entstehen. Künstliche Einbauten wird es keine geben, die Tracks werden mittels eines Baggers errichtet. Durch die Schaffung dieses Angebotes, das sich speziell an Kinder richtet, soll dem Entstehen von illegalen Strecken entgegengewirkt werden. Abschließend weist Herr Niederkofler noch auf die mit 50 Teilnehmern abgehaltenen bzw. geplanten MTB-Kurse für Kinder hin.

GR<sup>in</sup> Eder spricht sich klar gegen das Konzept im geplanten Bereich aus – dieser ist bislang noch eine der wenigen dorfnahen und naturbelassenen Waldflächen mit dementsprechendem Vorhandensein von Tieren und Pflanzen, deren Lebensraum nicht zerstört werden darf. Für GR Kopriva ist das Konzept nicht zu Ende gedacht – wenn die Kinder diese Tracks befahren können und diese dann für den Einzelnen auf Grund der häufigen Befahrung unattraktiv werden – wohin fahren die dann? Auch das Befahren des Hinterrinnweges vom Ende der Tracks in Richtung Römerfeld zur geplanten Auffahrt stellt auch ein gewisses Gefahrenpotential dar. Zur Sprache kommt noch, dass es eher schwierig sein wird, die Zustimmung aller Grundeigentümer sowie der Bezirksforstinspektion zu bekommen.

Die Projektanten werden an der Idee dranbleiben und bedanken sich für die Möglichkeit der Projektvorstellung.

### 3. Erneuerung Wasserleitung und Sanierung Hinterrinnweg

Im Budget 2021 ist die Sanierung Hinterrinnweg samt Erneuerung der Wasserleitung vorgesehen. Dazu wurde bereits 2020 ein Angebot der Fa. Fröschl eingeholt, welches auf denselben Preisen basiert, die sie als Bestbieter dem Land Tirol für die Sanierung der Rinner Straße angeboten haben. Die Firma Fröschl bestätigte nunmehr das Angebot ohne Preissteigerung. GR Ing. Eisenführer kontrollierte das Angebot und befand es als korrekt und preislich in Ordnung. Die Straßenbauarbeiten betragen € 153.147,89 und die Wasserleitung € 69.181,43.

Im Zuge der Vorbesprechung zum Baustart der Restarbeiten der Sanierungsarbeiten auf der Rinner Straße wurde nach Rücksprache mit Gerhard Eisenführer und unseren Bauhof-Mitarbeitern wurde die Idee aufgeworfen, dass eine zeitgleiche Sanierung des Hinterrinnweges für die Gemeinde und die Anrainer folgende Vorteile hat: der Umwegverkehr aufgrund der Sperre der Rinner Straße wird verhindert; die Anrainer haben nicht noch länger die Belastungen der Bauarbeiten zu ertragen; der Waldspielplatz ist ab Mai (Hauptsaison) wieder uneingeschränkt nutzbar; die Zufahrt der Baufahrzeuge erfolgt über die Rinner Straße; zumindest einen Teil der abgetragenen Materialien können nahegelegen für die Aufschüttung/Geländeanpassung beim Radweg Seehüter eingebaut werden (Weg- und Kostenersparnis);

Die Bauarbeiten werden so gestaltet, dass die Anrainer aus dem Ranserfeld und Römerfeld immer über Rans fahren können. Die Anrainer der Hinterrinnsiedlung müssten eine kurze Zeit über Sistrans fahren, wofür diese seitens der Gemeinde unter Anführung der oben genannten Argumente um Verständnis ersucht werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Sanierungsarbeiten zum jeweiligen Anbotspreis an die Fa. Fröschl zu vergeben: Straßenbauarbeiten € 153.147,89 und Wasserleitung € 69.181,43 – jeweils netto.

#### 4. Bebauungsplan 302BP20-04 betreffend die GP 163/2 – Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind von folgenden berechtigten Personen Stellungnahmen eingelangt, die gem. § 64 (5) TROG 2016 in dieser Sitzung behandelt werden:

- 1) DDr. Markus Alber, Katharina Alber, Larch 3, 6071 Aldrans, vom 15.12.2020
- 2) Kurt Naumann, Larch 6a, 6071 Aldrans vom 21.12.2020
- 3) Ing. Helmut Steinle, Pfarrtal 2, 6071 Aldrans vom 21.12.2020
- 4) Stellungnahme vom 22.12.2021 unterzeichnet von: Michael Haidengst und Maria Klammsteiner, DDr. Markus und Gabriele Alber, Katharina Alber, Stefan Alber, Christian Alber, Waltraud Rogger, Dr. Richard Constantini, Christine Constantini, Mag. Christine Neuerer, Mag. Gregor Neuerer, Mag. Kristina Neuerer, Dr. Florian Neuerer, Margit Simeoni, Peter Simeoni, Mag. Dr. Monika Fink-Naumann, Kurt Naumann.

Zu diesen Stellungnahmen wird vom Raumplaner DI Stefan Brabetz wie folgt Stellung genommen:

1) In der Stellungnahme wird im Wesentlichen beanstandet, dass aus dem Bebauungsplan die tatsächliche Bebauung nicht hervorgeht. Weiters werden Bedenken hinsichtlich der Verkehrssituation und der Einbindung in die L32 geäußert. Diesbezüglich ist auszuführen, dass ein Bebauungsplan lediglich Rahmenbedingungen für künftige Planungen auf Grundstücken schafft und nicht ein Abbild der künftigen Planungen darstellt. Betreffend das Verkehrsaufkommen ist grundsätzlich zu sagen, dass das Grundstück auch von Süden erschlossen werden könnte, und die Bebauungsplanung hier keine Vorgaben macht. Dennoch kann diesbezüglich festgehalten werden, dass der Weg im Norden eine Breite von 5 m aufweist und damit für ein Wohngebiet nach derzeitigen Maßstäben ausreichend breit dimensioniert ist.

2) Die geäußerten Bedenken wurden im vorliegenden und geänderten Bebauungsplan berücksichtigt und die oberste Bauhöhenfestlegung auf 781,00 m üA reduziert. Zusätzlich wurden kleinräumig geltende Bauhöhenfestlegungen getroffen, die nun eine gestaffelte Höhenentwicklung vorgibt.

3) Zum Einwand, dass sich durch den Bebauungsplan kein Bild des eigentlichen Projektes ergibt, kann auf die bereits in Punkt 1 angeführten Eigenschaften und das Ziel der Bebauungsplanung allgemein verwiesen werden. Es wird dadurch lediglich ein Rahmen für nachfolgende Planungen auf dem Grundstück geschaffen.

4) Die Stellungnahme sieht die homogene Baustruktur konterkariert. Weiters werden zu viele Wohneinheiten, eine erhebliche Steigerung der Baumasse und eine beträchtliche Gebäudeerhöhung vorgebracht. Es wird weiters befürchtet, dass die Höhenentwicklung zu einer massiven Verschattung der nördlichen Nachbarn und es zu einer drastischen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führt. Es wird weiters angeführt, dass Verdichtung sicherlich notwendig sei, aber dies an geeigneten Standorten erfolgen soll. Der Bebauungsplan möge so abgeändert werden, dass lediglich die Bebauung mit einem Einfamilien- oder Zweifamilienhaus möglich ist. Jedenfalls sollte die Gebäudehöhe reduziert werden, vor allem in Bezug auf die Nordfassade.

Betreffend diese Einwände ist auszuführen, dass die Gebäudetypologie eines Mehrparteienhauses in dieser letztlich doch sehr zentrale Lage, dazu an einem Kreuzungsbereich and an der Landesstraße, aus fachlicher Sicht durchaus vertretbar ist und auch den Zielsetzungen entspricht, wie sie im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde zum Ausdruck gebracht werden (mittlere Baudichte, Richtwert Baumassendichte höchst 1,80). Die Körnung des Baukörpers fügt sich in die bestehende Struktur des Gebietes ein. Die Höhenentwicklung ist allgemein verträglich und bewegt sich im Rahmen der umgebenden Bebauungsstruktur, beispielsweise liegt der First des östlichen Gebäudes rund 2,90 m über dem neuen Gebäudehöchstdpunkt auf dem Grundstück, was einer nachvollziehbaren und dem

Gelände angepassten Höhenentwicklung folgt. Zudem ist diese zulässige Höhe nach der nun vorliegenden Änderung des Bebauungsplans lokal sehr begrenzt. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung der nördlichen Grundstücke ist in diesem Zusammenhang zu sagen, dass dies bei der Bebauungsplanung entsprechend berücksichtigt wird. Dies geschieht unter der fiktiven Annahme, dass die nördliche Verkehrsfläche nicht existiert. Dabei werden auf dieser Basis die theoretisch zulässigen Höhen und Abstände geprüft. Selbst unter der nachteiligsten Annahme eines Ursprungsgeländes auf Straßenniveau bewegen sich bei einer Baufluchtlinie im Abstand von 4 m und vorliegender Straßenbreite die Höhenbeschränkungen weit innerhalb der Abstandsbestimmungen der Tiroler Bauordnung. Dies gilt mit einer punktuellen Ausnahme selbst bezogen auf die näheren Grundgrenzen in der Mitte des nördlichen Weges. Unzumutbare Einflüsse auf angrenzende Grundstücke können daher nicht angenommen werden.

Nach Rücksprache mit dem potentiellen Bauwerber wurden die obigen Einwände in der nun vorliegenden Bebauungsplanung durch gestaffelte und lokal differenzierte Höhenbeschränkungen berücksichtigt. Weiters wurde die höchstzulässige Bauhöhe allgemein reduziert. Weitergehende Änderungen sind mit Blick auf die obigen Ausführungen nicht notwendig. Die Beschränkung der Nutzbarkeit auf lediglich Ein- oder Zweifamilienhäuser in einem derart zentralen und infrastrukturell gut versorgten Bereich scheint aus fachlicher Sicht nicht zielführend. Hingegen stellt die geplante Nachverdichtung umgekehrt keine unverhältnismäßige und überschießende Entwicklung dar. Auch die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung wurden entsprechend geprüft und bewertet und bewegen sich innerhalb des zumutbaren und fachlich vertretbaren Bereichs

Weiters ist anzuführen, dass sich das Gebiet aufgrund der zentralen Lage und den damit verbundenen verfügbaren Infrastruktureinrichtungen sehr gut für eine maßvolle Verdichtung eignet (Bushaltestellen sowie Supermarkt im Nahbereich vorhanden, ebenso Volksschule und Kinderbetreuung fußläufig erreichbar etc.). Die Forderung die Bebauungsmöglichkeit auf ein Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus einzuschränken ist aus fachtechnischer Sicht mit diesen Rahmenbedingungen nicht nachvollziehbar.

Der Gemeinderat schließt sich einstimmig den Ausführungen des Raumplaners an und beschließt gem. § 64 (4) TROG 2016 iVm 64 (1) TROG 2016 einstimmig, den vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten geänderten Bebauungsplan 302BP20-04K gemäß § 61 (1) TROG 2016 durch zwei Wochen hindurch zur allgemeinen öffentlichen Einsicht aufzulegen und gem. § 66 (2) TROG 2016 vorbehaltlich des Nicht-Einlangens von Stellungnahmen zu erlassen

#### **5. Bebauungsplan 302BP20-05 betreffend die GPn 68 und .48 KG Aldrans – Behandlung der eingelangten Stellungnahme**

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind von folgenden berechtigten Personen Stellungnahmen eingelangt, die gem. § 64 (5) TROG 2016 in dieser Sitzung behandelt werden: Margaretha Stecher, Dorf 32, 6071 Aldrans vom 24.02.2021.

Im Wesentlichen wird beanstandet, dass das benachbarte und verhältnismäßig kleinflächige Grundstück mit einem Gebäude von „überdimensioniertem Ausmaß“ bebaut werden soll und das Erdgeschossniveau aus dem Gelände herausragt, wodurch die Gebäudehöhe insgesamt erhöht werden muss. Weiters sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Grundstücke, welche sich im Eigentum der Verfasserin befinden (.47 und 66), in den Bebauungsplan miteinbezogen werden bzw. weshalb andere Grundstücke nicht miteinbezogen werden.

Dazu wird vom Raumplaner DI Stefan Brabetz wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der Dimension ist anzuführen, dass dem Bebauungsplan die grundsätzliche Entscheidung zu Grunde liegt, in diesem sehr zentralen Bereich entlang der Landesstraße eine Verdichtung in Form eines 3. oberirdischen Geschosses zu ermöglichen und dabei eine möglichst verträgliche Einbindung in das Ortsbild zu gewährleisten. Dies ist aus raumplanerischer Sicht in dieser Lage durchaus vertretbar. Hinsichtlich des Herausragens des Kellergeschosses ist grundsätzlich anzuführen, dass sich auch das bisherige Erdgeschossniveau klar vom angrenzenden Geländeniveau abhebt und somit durch die zusätzliche Erhöhung eine Situation geschaffen werden kann, bei der unterirdische Stellplätze

möglich werden. Dies ist in einem Zentralbereich eine begrüßenswerte Option, weil dadurch auch eine innerörtliche Entwicklung (Schaffung von zentralem Wohnraum ohne zusätzlichen Grundverbrauch) unterstützt werden kann. Hinsichtlich der Ausführungen, wonach die Hochwassersituation „gesichert“ wurde ist auf die bestehenden Gefahrenzonenpläne hinzuweisen. Dort sind auf dem betreffenden Grundstück eine gelbe und auch eine rote Wildbachgefahrenzone kenntlichgemacht.

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass der Bebauungsplan einen Rahmen für die Bebauung vorgibt, innerhalb dessen eine Bebauung stattfinden kann. Auf eine Tiefgarage kann auch nachher verzichtet werden. Auch gelten die festgelegten Höhen für eine künftige Bebauung, ohne Berücksichtigung der bautechnischen Eigenschaften des Bestandes (Tragfähigkeit der unteren Geschosse, wie in der Stellungnahme angeführt). Es kann ebenso ein entsprechender Neubau erfolgen.

Grundsätzlich handelt es sich um einen zentralen Siedlungsbereich, welcher aus historisch gewachsenen Parzellenstrukturen besteht und auch historisch bedingt höhere Baudichten bereits im Bestand aufweist. Wie für solche Gebiete üblich, ist eine Weiterentwicklung im Rahmen der Bestimmungen der Tiroler Bauordnung (insbesondere betreffend einzuhalten Abstände) kaum zweckmäßig möglich. Im Rahmen der Besonderen Bauweise soll in Zukunft die Bebauung in künftigen Ergänzenden Bebauungsplänen detailliert gesteuert werden, wobei der Ergänzende Bebauungsplan erst nach Vorliegen konkreter und raumverträglicher Projekte erlassen werden soll. Eine Steuerung über die Besondere Bauweise, wie sie hier geplant ist, ist aus fachlicher Sicht sicher gerechtfertigt. Eine Miteinbeziehung der benachbarten Parzellen ist zur Ermöglichung einer solchen Steuerung erforderlich, da die Bestimmungen der jeweiligen Bauweisen nur für Grundstücke derselben Bauweisen gelten. Im konkreten Fall ist dies auch vertretbar, da die angrenzenden Grundstücke ebenso eine historisch geprägte und kleinteilige Parzellierung aufweisen. Die Bebauung auf den Parzellen .47 und 66 unterschreitet ebenso bereits im Bestand die nach aktuellen baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten Abstände. Auch hier wird wohl eine Steuerung bei künftigen baulichen Entwicklungen notwendig werden, zumindest wird diese aber fachlich sinnvoll sein, weshalb eine Miteinbeziehung der betreffenden Grundstücke in den Planungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplans vertretbar und aus fachtechnischer Sicht auch zweckmäßig ist.

Eine Miteinbeziehung anderer Parzellen ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich. Die Erlassung von entsprechenden Bebauungsplänen soll aber schrittweise und bei Bedarf erfolgen.

Die gewählten Festlegungen erscheinen auch nach neuerlicher Prüfung der vorgebrachten Bedenken vertretbar und zweckmäßig sowie den Zielsetzungen für den Bereich entsprechend, weshalb aus fachlicher Sicht keine weiteren Abänderungen erforderlich sind.

Vom Gemeinderat wird noch die Zufahrt zur geplanten Tiefgarage erörtert diese ist durch den Rücksprung des Erdgeschosses möglich. Bezüglich eines Vordaches zum Haus Stecher hin wird von Arch. Zimmermann die Einhaltung der OIB-Belichtung als eingehalten erklärt. BGM Strobl bemerkt, dass ein Bebauungsplan nur den Rahmen einer möglichen Bebauung festlegt und nicht bis ins kleinste Detail regulieren kann. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen und Richtlinien ist im Bauverfahren vorgesehen und es kann durchaus sein, dass ein Gebäude die durch den Bebauungsplan möglich Parameter nicht erreicht.

Der Gemeinderat schließt sich mehrheitlich den Ausführungen des Raumplaners an und beschließt mit 10 Jastimmen, 3 Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung, den vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Bebauungsplan 302BP20-05 zu erlassen und dies gem. § 66 (2) TROG 2016 kundzumachen.

## **6. Sonderfläche Hofstelle Piegger**

Im derzeit laufenden Planungsverfahren zur Widmung einer Sonderfläche Hofstelle für die geplante Aussiedlung des Hofes „Schuster“ sind bereits einige der notwendigen Gutachten erstellt worden. Für den Abschluss der Planung, die als Grundlage für die Änderung des Flächenwidmungsplanes dient, muss lt. einer schriftlichen Stellungnahme von DI Schönherr (ATLR - Raumordnung) noch ein Immissionsgutachten eingeholt werden. Die Vergabe des Auftrages zur Erstellung eines Immissionsgutachtens ist im Gange.

Aufgrund der anwesenden Zuhörer stellt BGM Strobl den Antrag, den TO-Punkt 7 unter Ausschluss der Öffentlichkeit und nach Allfälligem zu behandeln. Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.

## 8. Kurzparkzone im Bereich Zufahrt Aldranser Hof

Im Zuge der Umplanung der östlichen Kreuzung L32/L38 wurde vor dem Café Maria eine Ladezone geplant. GR Ing. Eisenführer hat eine weitere Planung der Zufahrt zum Aldranser Hof mitsamt der Umgestaltung der Zu- bzw. Abfahrt der Haller Straße im Kreuzungsbereich ausgearbeitet – hier soll mittels einer Verkehrsinsel das geradeaus durchfahren in Richtung Kirche bzw. Kreuzung ausgeschaltet werden. Im Bereich Zufahrt zum Aldranser Hof wäre die Schaffung einer tageszeitlich befristeten Kurzparkzone analog zur bestehenden Kurzparkzone in der Unteren Gasse möglich, um die tagsüber prekäre Situation für die Wirtschaftstreibenden zu entlasten. Diese macht aber nur Sinn, wenn auch die Ladezone vor dem Haus Dorf 3 wie vereinbart kommt. Nunmehr wünscht sich Herr Dallapozza als Geschäftsinhaber von „Schnuffi & Keksi“ entgegen den Gesprächen vom November 2020, dass die vor seinem Geschäft bzw. dem Café Maria geplante Ladezone nur für seine Lieferanten und Kunden zur Verfügung stehen soll. Darüber wird es in den nächsten Tagen noch ein Gespräch mit der Landesstraßenverwaltung, Gemeinde und ihm kommen. Wenn hier keine Einigung erzielt wird dann wird auch die Umgestaltung des Kreuzungsbereichs zur Einfahrt zum Aldranser Hof nicht wie geplant umgesetzt – die Kurzparkzone wäre somit obsolet.

Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich einer Einigung in Sachen Ladezone einstimmig, im Bereich der Gemeindestraße GP 1586/2 entlang der Häuser Dorf 3, Dorf 3a und Dorf 1a eine Kurzparkzone von Montag bis Freitag, jeweils 8:00 bis 17:00 Uhr, probeweise für 1 Jahr zu schaffen. Die abgestellten Fahrzeuge haben eine Parkscheibe hinter die Windschutzscheibe zu legen.

GR DI Fleischmann weist noch darauf hin, dass man im Zuge der Umgestaltung des Kreuzungsbereiches die Mitverlegung eines Entlastungskanals in Richtung Aldranser Hof mitplanen und errichten sollte.

## 9. Mehrzweckstreifen auf der L 32 Rinner Straße

Auf der Rinner Straße soll vom Kreuzungsbereich Jaggler bis zur Einfahrt Herzsee ein Mehrzweckstreifen verwirklicht werden.

Ein Mehrzweckstreifen ist, grundsätzlich für Radfahrer vorgesehen, darf aber auch von anderen Fahrzeugen befahren werden. Dies allerdings nur dann, wenn für diese der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist. Weiters schreibt die Straßenverkehrsordnung vor, dass bei der Befahrung besonderes auf die Radfahrer geachtet werden muss. Da der Mehrzweckstreifen nur durch eine Leitlinie vom übrigen Verkehr abgegrenzt ist darf dieser zum Zufahren zu Liegenschaften bzw. zum Einparken am Fahrbahnrand jederzeit überquert werden. Im Gegensatz dazu darf ein Radfahrstreifen nur von Radfahrern befahren werden und nur an den dafür vorgesehenen Stellen überquert werden, da er mit einer Sperrlinie vom übrigen Verkehr getrennt ist.

Mit der Landesstraßenverwaltung – BBA Innsbruck wurde dies bereits abgeklärt und Zustimmung signalisiert. Der Wunsch, die 30er Zone und den Mehrzweckstreifen bis zur Einfahrt Hinterrinnweg weiterzuführen könnte mittels eines verkehrstechnischen Gutachtens möglich sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Land Tirol zur Schaffung des Mehrzweckstreifens zu ersuchen und in weiterer Folge die Verlängerung der 30er Zone und des Mehrzweckstreifens zu beantragen.

## 10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- BGM Strobl berichtet, dass die 2. Covid-Impfung für die über 80 Jahre alten Personen am kommenden Samstag stattfindet und alle bereits dazu verständigt wurden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen werden die Zuhörer hinausgebeten und es wird mit TO 7 fortgefahren.

**7. Flächenwidmung im Bereich Fagslung**

Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit – keine Beschlussfassung erfolgt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen schließt BGM Strobl die Sitzung um 23:25 Uhr.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß  
nach § 46 (4) Tiroler Gemeindeordnung  
2001 – TGO 2001 – unterfertigt.